

## Parlamentarischer Vorstoss

2016/255

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Caroline Mall, SVP-Fraktion: Anstellung der Religionslehrpersonen neu regeln

**Autor/in:** [Caroline Mall](#)

**Mitunterzeichnet von:** Kämpfer, Karrer, Riebli, Schafroth, Strub, Trüssel, Uccella, Wenger

**Eingereicht am:** 8. September 2016

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Religionsunterricht an den Primarschulen und der Sekundarstufe I ist in den Stundep länen als fester Bestandteil integriert. In § 20 Christlicher Religionsunterricht, Bildungsgesetz, werden die Grundzüge des Religionsunterrichtes zwar festgelegt, allerdings fehlen meines Erachtens die Anstellungsbedingungen für die Religionslehrpersonen. Aufgrund der Tatsache, dass die Schulleitung bei der Stundenplanerarbeitung den Religionsunterricht als festen Bestandteil einplant und während des Religionsunterrichtes der Halbklassenunterricht stattfindet, erachte ich es als ausserordentlich wichtig, dass sich auch die Schulleitungen ein Bild über die Lehrperson des Religionsunterrichtes machen müssen.

Da dieses Schulfach als integrierter Bestandteil im Stundenplan erscheint, ist der Anstellungsprozess nicht nur bei den Landeskirchen sondern auch bei den jeweiligen Schulleitungsmitgliedern anzusiedeln.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Gesetzesanpassung in die Wege zu leiten:

§ 20 Christlicher Religionsunterricht, Bildungsgesetz

Neu §20 a: Die Anstellung der Religionslehrpersonen erfolgt durch die jeweiligen Schulleitungen und die Landeskirchen.